



**Rhein-Sieg-Kreis**

**Landschaftsplan Nr. 1  
Niederkassel**

**Textliche Darstellungen  
und Festsetzungen -  
Erläuterungsbericht**

---

**Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Natur- und Landschaftsschutz**

R H E I N - S I E G - K R E I S

Landschaftsplan Nr. 1  
Niederkassel  
Satzung des Rhein-Sieg-Kreises

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Vorentwurfsbearbeitung: Dagmar Faust, Dipl.-Ing. Landespflege,  
Mai 1984

Entwurfsbearbeitung: Oberkreisdirektor  
Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Bearbeiter: Günter Pfeiffer, Dipl.-Ing. Umweltschutz

## II

Inhalt	Seite	
Satzung		
A	PRÄAMBEL	
	Rechtsgrundlage	1
	Planbestandteile	1
	Kartographische Grundlage	2
	Räumlicher Geltungsbereich	2
	Numerierungssystem	3
	Aufstellungsablauf	3
B	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FEST- SETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT	
	Vorbemerkung	4
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	5
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natür- lichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	6
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhal- tungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	8
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungs- bild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässig- ten Landschaft	9
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der jetzigen Land- schaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Verfahren	10

### III

2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	11
2.1	Naturschutzgebiete	11
2.2	Landschaftsschutzgebiete	25
2.3	Naturdenkmale	33
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	36
3	Zweckbestimmung für Brachflächen (Es werden keine Festsetzungen getroffen)	43
4	Besondere Festsetzungen für die forst- liche Nutzung (Es werden keine Festsetzungen getroffen)	43
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschlie- ßungsmaßnahmen	43
5.1	Anpflanzungen	45
5.2	Aufforstungen	52
5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen	52
5.6	Kräuter- und Staudensäume	56
5.7	Gehölzliste	58
5.8	Detailkarten zu: 2.3, 2.4, 5.1, 5.2	59
6	Aufhebung bestehender Vorschriften	59
7	Verfahrensablauf	59

## Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683).

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach §§ 27 und 28 LG. Die rechtlichen Wirkungen ergeben sich aus §§ 33 - 42 LG.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG allgemein rechtsverbindlich.

## Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Detailkarten zu den Festsetzungen

2.3 Naturdenkmale

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

5.1 Anpflanzungen

5.2 Aufforstungen

- dem Erläuterungsbericht

### Kartographische Grundlage

Diese wurde hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung der Katasterabteilung Siegburg vom 06.01.1989, Nr. 577.

Recht- und Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Stand:  
Hochwert

---

6832	Wesseling	1979
6834	Godorf	1978
7032	Lülsdorf	1985
7034	Langel	1976
7226	Hersel	1983
7228	Rheidt	1988
7230	Niederkassel	1984
7232	Ranzel Süd	1984
7234	Ranzel Nord	1983
7426	Mondorf	1984
7428	Rheidt Ost	1988
7430	Uckendorf-Süd	1986
7432	Uckendorf-Nord	1983
7434	Libur	1985
7626	Bergheim RSK	1984
7628	Eschmar West	1983
7630	Kriegsdorf	1986
7632	Stockem	1983
7634	Lind	1987

### Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan die

land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen. Der Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder im wesentlichen Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung ändern.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Für die Neuaufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 27 LG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 - 7 sowie § 2 a Abs. 1 - 3 LG Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 - 7 BBauG.

### **Numerierungssystem:**

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate 2 km x 2 km = 4 km<sup>2</sup> entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rande zusätzlich mit Großbuchstaben und Zahlen versehen.

Außerdem wurde ein Numerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus

- arabischen Ziffern für die Art der vorgenommenen Darstellungen bzw. Festsetzungen und
- auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogene arabische Ziffern hinter dem Bindestrich

### Aufstellungsablauf

Bei der Aufstellung des Planentwurfes (Stand: September 1990) wurden weitgehend die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungsgespräche mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere der Stadt Niederkassel, der Landwirtschaftskammer Rheinland - Kreisstelle in Siegburg -, der Kreisbauernschaft sowie der unteren Forstbehörde in Siegburg, berücksichtigt.

Außerdem wurden Gespräche mit den betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümern geführt.

## **B            TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN                   ERLAUTERUNGSBERICHT**

### Vorbemerkung

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen.

Es sind die Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG sowie die Festsetzungen nach §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1,
- die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), nachfolgend unter Ziffer 3,
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

---

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

---

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt und sollen über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft geben. Sie werden flächendeckend in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.

Für das Landschaftsplangebiet wurden 4 Entwicklungsziele dargestellt.

### 1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für den gesamten Oberschwemmungsbe- reich des Rheins, außerdem

- für die gegliederte Feldflur zwischen Niederkassel und Rheidt bis zur L 269 und
- für die durch Obstparzellen gegliederte Feldflur nördlich Mondorf.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhalten der natürlichen Niederterrassenkante;
- Erhalten der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung, Pflege und Schutz der wassergefüllten Altarme;
- Erhaltung und Ergänzung bzw. Neuanpflanzung von Ufergehölzen sowie Ufersaumgesellschaften an den Gewässern
- Naturnahe Uferabschnitte mit Kies- und Sandbänken, Röhrich- beständen sowie Auenwaldresten der natürlichen Entwicklung überlassen;

Das Entwicklungsziel bedeutet, daß die derzeitige Landschafts- struktur im wesentlichen zu er- halten ist. Ergänzende und an- reichernde Begrünnungsmaßnahmen stehen der ausgesprochenen Ziel- setzung nicht im Wege. Sie dienen der Verbesserung des Naturhaus- haltes und des Landschaftsbildes.

Zur Erfüllung dieses Entwick- lungszieles werden schwerpunkt- mäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Der GEP stellt sowohl das "Rheidter" Werth" als auch die "Lülsdorfer Weiden" als Erholungsbereich dar. Die Unterschutzstellung der "Lüls- dorfer Weiden" als Naturschutzge- biet schränkt diese Erholungs- nutzung ein. Hingegen wurde das "Rheidter Werth" als Landschafts- schutzgebiet (wie bisher) ausge- wiesen. Hier wird die Erholungs- nutzung in bisherigem Umfange zu- gelassen.

- Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholz-Auenwälder;
- Erhaltung und Förderung bodenständiger Holzarten;
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Umbau der vorhandenen Waldbestände - insbesondere der Pappelbestände - in Weichholz- oder Hartholzauenwälder;
- Erhalten der wertvollen Einzelbäume sowie sonstiger gliedern- der und belebender Elemente in der Landschaft;
- Erhalten und Pflegen ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;
- Erhalten bzw. Wiederherstellung des Grünlandes im Auenbereich.

## 1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume und bedeutet insbesondere:

- Schaffung naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch die Anlage von Feldholzinseln (Rückzugs-, Ruhe-, Aufenthalts- und Fortpflanzungsräume) evtl. mit Lesesteinhaufen.
- Sonstige freiwerdende Flächen sollen genutzt werden für die Anlage weiterer Feldholzinseln, für die Entwicklung von Brachflächen und für die Anlage von Obstwiesen.
- "Verbindung" der Feldholzinseln mit Hecken und Baumreihen sowie Anlage von beidseitigen Kräuter- und Staudensäumen entlang von Feldwegen ("Biotopverbundsystem");
  - Pflanzen bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen entlang der Straßen und Feldwege (teilweise);
  - Eingrünung von Bauwerken in der Feldflur;
  - Förderung des ökologischen Landbaues;

Dieses Entwicklungsziel wird für solche Räume dargestellt, in denen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend die naturnahen Lebensräume und die gliedernden und belebenden Elemente fehlen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Anpflanzungen gem. § 26 Ziffer 1 und 2 LG festgesetzt.

Die Feldholzinseln sollen überwiegend auf geringwertigen Böden angelegt werden. Diese Böden haben gleichzeitig eine hohe Wasserdurchlässigkeit und sind aus der Sicht des Grundwasserschutzes problematisch (z.B. Nitrateintrag). Deswegen ist die Herausnahme dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung auch aus der Sicht der Wasserwirtschaft erwünscht.

Die Schaffung naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen ist jedoch letztlich nur dann langfristig erfolgreich, wenn auf der Gesamtfläche eine umweltverträglichere Landbewirtschaftung erfolgt. Dies ist aufgrund der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen auch aus wasser-

wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Ein erster Schritt in diese Richtung könnte die Realisierung des Ackerrandstreifenprogramms des Rhein-Sieg-Kreises im Plangebiet sein.

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Eine weitere Zersiedelung des Raumes bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darf dort nicht zugelassen werden. Sofern weitere bauliche Anlagen im Plangebiet unumgänglich sind, ist eine Konzentration der Baukörper anzustreben.

- kein weiterer Kiesabbau

Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt (Grundwasser). Weitere Abgrabungen sollten nicht zugelassen werden.

### 1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Die vorhandenen Kiesgruben bieten für den Naturschutz die Chance, hier wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus 2. Hand zu schaffen. Diese Möglichkeiten sollten voll ausgeschöpft werden.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die folgenden Abgrabungsgebiete:

Dieses Ziel wird erreicht, indem im Rahmen der für die jeweilige Abgrabung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entsprechende landschaftspflegerische Begleit-

- eine Kiesgrube nordwestlich von Ranzel;

---

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

---

- eine Kiesgrube nördlich von Weilerhof;
  - eine Kiesgrube nördlich von Stockem;
  - zwei Kiesgruben südlich von Stockem;
  - eine Kiesgrube zwischen Niederkassel und Uckendorf;
  - zwei Kiesgruben nördlich von Mondorf;
- pläne bzw. Renaturierungs- und Rekultivierungspläne gefordert bzw. nachgefordert werden. Ferner werden Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung von Kiesgruben als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Entwicklung von Kiesgruben zu Lebensräumen für gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Anlage von Röhrichzonen, Flachwasserbereichen sowie Kiesflächen und Steilufeln;
- Vorrang des Naturschutzes vor der Erholungsnutzung.

#### 1.4 Entwicklungsziel 4

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren.

Dieses Entwicklungsziel ist für Teilflächen westlich von Lülsdorf und nördlich von Mondorf und südöstlich von Rheidt dargestellt.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG)" liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben;
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;
- Verwendung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung;
- mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung vom Einzelbauvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.

In den noch aufzustellenden Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente durch Festsetzungen zu sichern. Ggf. ist für Ersatz zu sorgen.

## 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden drei Naturschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet, elf geschützte Landschaftsbestandteile und ein Naturdenkmal festgesetzt.

### 2.1 Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:

Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Schutzgebietes; grenzen zwei Schutzgebiete aneinander und bilden eine Grenze, so ist der jeweils höhere Schutzstatus als eindeutige Abgrenzung maßgebend.

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

Die Unterschutzstellung der "Lülsdorfer Weiden" (2.1-1) erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG

sowie

zur Erhaltung des unverbauten, regelmäßig überschwemmten Gleitufers des Rheines mit charakteristischem Rohrglanzgrasröhricht und Weichholzaunenwald und

zur Wiederherstellung eines Hartholzaunenwaldes.

Die Unterschutzstellung des "Stockemer Sees" (2.1-2) und des "Weilerhofer Sees" (2.1-3) erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) LG und zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten (§ 20 Satz 2 LG), die ehemals in der unverbauten und sich ständig verändernden Flußauenlandschaft des Rheins leben konnten.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die zusätzlichen besonderen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Schutzzwecke gemäß § 20 LG:

- a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
- c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

### Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- |   |   |
|---|---|
| 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, ferner Anlagen in und an Gewässern, sowie Verkaufsstände und -wagen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen; | Bauliche Anlagen sind insbesondere auch<br>- Landungs-, Boots- und Angelstege<br>- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen                      |
| 2. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausdrücklich auf die Unterschutzstellung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;   | - Dauercamping- und Zeltplätze<br>- Sport- und Spielplätze<br>- Lager- und Ausstellungsplätze<br>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen<br>- hierunter fallen nicht: |
| 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;   | Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektro- zäune  |
| 4. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;  | Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot.  |
| 5. die Oberflächenstruktur oder die Wasserverhältnisse von Rinnen, Senken oder Gelände-   |   |

- kanten zu verändern sowie Gewässer einschließlich Teiche anzulegen oder zu verändern; ferner die künstliche Veränderung des Grundwasserstands;
6. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Die Vorschriften des Abfallrechts sind zu beachten.
7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; ferner das Betreiben von Motorflugmodellen; sowie Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen;
8. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
9. Feuer zu machen oder zu lagern; Gilt nicht für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, soweit nach der Pflanzenabfall-Verordnung NW erlaubt.
10. die Nutzung von Wasserflächen zum Zwecke der Erholung, des Eissports, Badens, Surfens, Befahrens mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art sowie mit Modellbooten; Hierunter fallen auch Kufenmotorräder -Jet-Ski- oder vergleichbare lärmintensive Fahrzeuge.
11. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie das Beweiden von Waldflächen;

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
13. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
15. die Veränderung von Brachflächen;
16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig und Baumschulkulturen;
17. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen;
18. Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen;
19. Wasserwild in der Zeit vom 01.03. - 15.12. zu füttern:
20. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich gestattet sind.
- Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. "Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen.
- Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmittel" s. Definition laut § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.9.1986
- Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig, schutzbedürftig und entwicklungsbedürftig. Insofern ist es nicht sachgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zu gestatten.

Diese Nutzungen sind deshalb nur erlaubt, sofern bei den speziellen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (Ziff. 2.1.1 ff) hierzu Aussagen gemacht werden.

**Von den allgemeinen Verboten bleiben unberührt:**

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes i.S. von § 23 Bundesjagdgesetz; mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
4. die vom Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Sicherungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.

Zum Jagdschutz gehört z.B. der Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen sowie von wildernden Katzen und Hunden.

**Befreiungen:**

1. Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs. 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches i.d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.1975 -BGBI: I. S. 1- zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 -BGBI. I. S. 373- mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb der Naturschutzgebiete

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

2.1-1 Naturschutzgebiet  
A1, A2 "Lülsdorfer Weiden"

Das Gebiet hat eine Größe von 85 ha.

Zur Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:

1. Das Gleitufer des Rheins mit den ausgedehnten Kies- und Sandflächen, den Röhrichtbeständen und dem Weichholzauenwald zu verändern.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung geboten, sofern folgende Ziele berücksichtigt werden:

1. Rückentwicklung zu Beständen mit bodenständig-einheimischen Holzarten;
2. Umbau der Waldbestände in naturnahe Weichholz- und Hartholzauenwälder mit bodenständig-einheimischen Holzarten;
3. naturnahe Pflege der Wälder;
4. keine Nutzung der naturnahen Weichholz- und Hartholzauenwälder;
5. Betriebspläne oder Betriebsgutachten sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die ULB im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde nach Abstimmung mit der LÖLF (Abt. Ökologie). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten gegen die Ziffern 1 - 4 festgelegten Ziele verstoßen.

Bei Vorliegen eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Die

Bodenständige Gehölze:

a) Weichholzaue:

Silberweide, Schwarzpappel, Mandelweide, Korbweide, Purpurweide und Knack- bzw. Bruchweide;

b) Hartholzaue:

Feldulme, Flatterulme, Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Schwarzerle (in feuchten Senken) Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe und Hundsröse.

Damit der Umbau der Waldbestände möglichst schnell erfolgen kann, ist die Gesamtfläche von der öffentlichen Hand zu kaufen. Dies gilt auch für die Ackerflächen.

Die Stadt Niederkassel hat bereits erhebliche Flächen aufgekauft und damit einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Landschaftsplanes geleistet.

Genehmigung ist zu versagen, wenn der Wirtschaftsplan von den Vorgaben des Betriebsplanes oder des Betriebsgutachtens abweicht und den in Ziffer 1 - 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft.

Liegt ein Betriebsplan oder ein Betriebsgutachten nicht vor, so bedarf jede forstliche Maßnahme der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme den in Ziffer 1 - 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft.

6. Die Untere Landschaftsbehörde erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Soweit Waldflächen betroffen sind, ersetzen die Betriebspläne oder Betriebsgutachten nach Ziffer 5 den Pflege- und Entwicklungsplan.

Gestattet bleibt:

- die Gewerbliche und Freizeitschiffahrt auf dem Rhein;
- die Unterhaltung von Wegen und Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Um Störungen in der Brutzeit der Vögel zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. - 30.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

- die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit einem Balkenmäher; erster Schnitt der oberen 2/3 der landseitigen Böschung nicht vor dem 01.06.; ggf. zweiter Schnitt nicht vor dem 01.09.; das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Die Entwicklung der Grasnarbe muß im Hinblick auf die Standsicherheit des Deiches beobachtet werden.
  
- das Betreten der "Vogelwiese" zum Zwecke der naturkundlichen Schulung.

2.1-2  
E2, E3

Naturschutzgebiet "Stockemer See"

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 55 ha.

Der "Stockemer See" besteht aus zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Kiesgruben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:

Für die kleinere, langgestreckte Kiesgrube liegt ein Erlaubnisbescheid des OKD -UWB- vom 25.03.1970 vor. Die Kiesgrube darf nicht verfüllt werden.

- die kleinere, langgestreckte Kiesgrube mit Bodenaushub zu verfüllen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist geboten:

Der Kiesabbau in der östlich angrenzenden größeren Kiesgrube wird auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 31 Abs. 2 a WHG des Landesoberbergamtes Dortmund vom 31.10.1985 betrieben. Der Betreiber beabsichtigt, den Kiesabbau in südliche Richtung auszudehnen. Gegen einen Trockenabbau des Flurstückes 109 bestehen

- die Betriebe legen für die Kiesgruben Renaturierungspläne vor, die das Ziel "Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

wildlebender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten" konkretisieren. Die Renaturierungspläne haben die Inhalte von Biotoppflege- und Entwicklungsplänen zu umfassen. Die Kiesgruben müssen so renaturiert werden, daß sie mindestens die Lebensraumansprüche der folgenden Tierarten erfüllen: Haubentaucher, Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Uferschwalbe, Steinschmätzer, Wechselkröte und Kreuzkröte

- bzw. folgende Biotop-  
typen enthalten:
  - Schlick-Sand- und Kies-  
bänke;
  - ausgedehnte Flachwasser-  
bereiche mit Schwimm-  
blattpflanzen und Röh-  
richtzonen;
  - Kleingewässer;
  - Steilufer;
  - offene Kiesböschungen;
  - Ruderalflächen.

Gestattet bleibt:

- der genehmigte Kiesabbau;
- der Betrieb des Kalk-  
sandsteinwerkes;

aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Betreiber einen neuen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplan für die gesamte Kiesgrube vorlegt. Dieser Plan muß das Ziel Naturschutz auf der Grundlage des Rekultivierungs- und Nutzungskonzeptes der Unteren Landschaftsbehörde vom 20.05.1985 festlegen.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (einschließlich der Benutzung von Angelbooten) in denjenigen Wasserflächen des Stockemer Sees, die von den bereits rekultivierten Nord- und Ostufern, sowie dem Westufer bis zum Betriebsgebäude eingeschlossen werden und entsprechend der Vorgespräche in Detailplänen festgelegt worden sind.
  
- Jagd auf Stockenten vom 1.10. - 15.12.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

2.1-3 Naturschutzgebiet  
C1, D1 "Weilerhofer See"  
D 2

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist geboten:

- der Betreiber erarbeitet einen Renaturierungsplan, der das Ziel "Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten" konkretisiert. Der Renaturierungsplan hat den Inhalt von Biotoppflege- und Entwicklungsplänen zu umfassen.
- Die Kiesgrube muß so renaturiert werden, daß sie mindestens die Lebensraumansprüche der folgenden Tierarten erfüllt: Haubentaucher, Flußuferläufer, Uferschwalbe, Steinschmätzer, Wechselkröte und Kreuzkröte bzw. folgende Biotoptypen enthält:
  - Schlick-Sand- und Kiesbänke;
  - ausgedehnte Flachwasserbereiche mit Schwimmblattpflanzen und Röhrichtzonen;
  - Kleingewässer;
  - Steilufer;
  - offene Kiesböschungen;
  - Ruderalflächen.

Das Gebiet hat eine Größe von 27,8 ha.

Die Auskiesung "Weilerhofer See" wird auf der Grundlage des Erlaubnisbescheides des OKD -UWB- vom 15.02.1972 betrieben. Der Betreiber hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 14 Abgrabungsgesetz einen Rekultivierungsplanentwurf vorgelegt (Planer W. Wrede, Garten- und Landschaftsarchitekt, Dez. 83). Dieser Plan sieht im wesentlichen die Herstellung von 2 getrennten Wasserflächen (Trennung durch Damm der geplanten L 274 n) und die Gestaltung, Modellierung und Bepflanzung der Böschungen vor. Der Plan genügt aus verschiedenen Gründen den Anforderungen nicht. U.a. fehlt ein Nachweis über die Herkunft der notwendigen Bodenmassen.

Der Rekultivierungsplan ist zu überarbeiten. Dabei muß das Ziel "Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten" beachtet und festgelegt werden.

Gestattet bleibt:

- der genehmigte Kiesabbau
- Jagd auf Stockenten vom  
1.10. - 15.12.

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:

das im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in seiner jeweiligen Grenze festgesetzte Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" umfaßt die gesamten Uferbereiche des Rheins einschließlich des Rheidter Werthes und den Bereich zwischen Rheidt und Niederkassel bis zur L 269 (mit Ausnahme der "Lülsdorfer Weiden")

Die Unterschutzstellung erfolgt gem. § 21 Buchstabe a), b) und c) LG.

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der ökologischen Bewertung und nach landschaftspflegerischen Kriterien festgelegt.

Schutzzwecke gem. § 21 LG

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) besondere Bedeutung für die Erholung.

### 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"

Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Rheinaue sollte langfristig in einen naturnahen bzw. natürlichen Zustand zurückgeführt werden. Deshalb sollte die öffentliche Hand die gesamten Flächen erwerben. Die Stadt Niederkassel hat bereits erhebliche Flächen aufgekauft und damit einen wesentlichen Beitrag für die zukünftige Entwicklung dieses Gebietes geleistet.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerung oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern;
5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flußläufe verändern;
6. Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern.
7. Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen

hierunter fallen nicht:

- ortsübliche Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe

Aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen den geplanten Eisenbahnanschluß zur geplanten Müllverbrennungsanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot.

8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;
10. Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelten;
11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;
12. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Obstwiesen, Kopfbäume sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);
14. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonst. Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; ferner gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;

"Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen.

15. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen;
16. Brachflächen (u.a. das gesamte Rheinufer) zu verändern, Feucht- und Naßwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren;
17. Grünland umzubrechen (einschließlich Pflegeumbruch) oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
18. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen;
19. das Beweiden von Waldflächen und des Rheinufers;
20. Anlegen mit Motorbooten am Rheinufer und an Buhnen;
21. Feuer zu machen oder zu lagern.

Gebote:

1. Im Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" sind die Waldbestände in Weichholz- bzw. Hartholzauenwälder mit bodenständigen Gehölzen umzubauen.
2. Die Ackerflächen im Oberschwemmungsgebiet des Rheins sind in Grünland umzuwandeln.
3. Bei Aufforstungen sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

4. Die in der Rheinaue vorhandenen Kopfbäume sind alle 5 - 10 Jahre zu "schneiteln".
5. Die Untere Landschaftsbehörde erstellt ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die gesamte Rheinaue.

**Unberührt bleiben:**

1. Die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz.

Hierzu gehören:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofstellen,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,
- das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder notwendigen Kulturzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m,
- die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten,
- schlichte Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,
- ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaft-

liche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können,

- das Aufstellen von Weidepumpen, Melkständen, Jagdhochsitzen und Wildfütterungen, Zugänge zur Tränkung von Weidevieh an Gewässern,
- die Anlage von Wirtschaftswegen, soweit bei ihrer Anlage nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden müssen.

Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 4, 5, 15 - 17 und 19

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;

3. die Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Um Störungen während der Brutzeit der Vögel zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03.-30.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden.

4. die Beseitigung von Hochwasserschäden, daneben die Mahd des Hochwasserschutzdeiches;  
1. Schnitt nicht vor dem 01.07.; ggf. 2. Schnitt nicht vor dem 01.09.;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Oberkreisdirektor Siegburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;
7. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### **Ausnahmen/ Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist  
oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde  
oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

### 2.3 Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in der Detailkarte 2.3-1 in der Lage festgesetzte Einzelschöpfung der Natur ist ein Naturdenkmal.

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Schutzzweck für das Naturdenkmal gem. § 22 Buchstabe a und b LG.

Schutzzwecke gem. § 22 LG:

a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe

oder

b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3-1 1 Bergahorn  
C4

auf dem Rheidter Werth

**Verboten ist insbesondere:**

1. - Das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens;
2. - Das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen,
3. - Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln - einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln -.

4. - Das Ausasten, Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes;
5. - Das Aufschütten, Abgraben oder die anderweitige Veränderung der Bodengestalt einschließlich von Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen;
6. - Das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen.

#### Unberührt bleiben

1. die vom Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

**Befreiungen:**

Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den Detailkarten 2.4-1 - 2.4-11 - in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Die Unterschutzstellung der Gebiete und Objekte mit den Ziffern 2.4-1 - 2.4-11 erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG.

Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Feldgehölze bzw. hervorragender Einzelbaum, ökologisch wertvolle Obstbaumbestände bzw. Kiesgruben oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.

Schutzzweck gemäß § 23 LG;

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

## I. Flächenhafte Landschaftsbestandteile

Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile (LB) 2.4-1 - 2.4-5, 2.4-7, 2.4-8, 2.4-9, 2.4-11 gelten die Verbotsregeln 2.2 (S. 24 ff LSG), die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen LB angegeben sind sowie die Bestimmungen für die Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

### Allgemeine Verbote:

verboten ist:

1. - die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet ist
  
2. - nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln
  
3. - der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

2.4-1 "Obstwiese"  
B2

westlich Lülldorf

**Zusätzliches Gebot:**

Die Obstwiese ist weiterhin extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen.

Die Obstbäume sind insbesondere wertvoll für Insekten und Vögel. Obstbäume gliedern und beleben das Landschaftsbild.

2.4-2 "Kiesgrube Niederkassel-Ranzel"  
C1, C2

Für die Kiesgruben 2.4-2 besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis des RSK -UWB- vom 11.12.1969. Nach Auflage Nr. 10 dieses Bescheides sollte der Betreiber einen Rekultivierungsplan erstellen. Dieser Plan liegt bisher nicht vor. Vgl. Biotopkataster NW Nr. 5 Die Kiesgrube bietet insbesondere der vom Aussterben bedrohten Wechselkröte Lebensraum.

**Zusätzliche Verbote:**

- das geschützte Gebiet zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen sowie Hunde unangeleint laufen zu lassen;

**Zusätzliche Gebote:**

- die Untere Landschaftsbehörde erstellt einen Entwicklungs- und Pflegeplan; dieser Plan ist als Rekultivierungsverpflichtung in die wasserrechtliche Erlaubnis zu übernehmen.

2.4-3 "Geländekante"  
D1  
zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich

nördlich Weilerhof

2.4-4 "Kiesgrube Uckendorf"  
D2

Für die Kiesgrube 2.4-4 besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis des RSK -UWB- vom 25.06.

**Zusätzliche Verbote:**

- das geschützte Gebiet zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen sowie Hunde unangeleint laufen zu lassen;

1969. Nach Auflage Nr. 10 dieses Bescheides sollte der Betreiber einen Rekultivierungsplan erstellen. Dieser Plan liegt bisher nicht vor.

Diese Kiesgrube soll zu einem wertvollen Lebensraum entwickelt werden bzw. sich selbst entwickeln.

**Zusätzliche Gebote:**

- die Untere Landschaftsbehörde erstellt einen Entwicklungs- und Pflegeplan; dieser Plan ist als Rekultivierungsverpflichtung in die wasserrechtliche Erlaubnis zu übernehmen.

2.4-5 "Alter Baumbestand"  
D2, D3

südlich Uckendorf  
vergl. Biotopkataster NW Nr. 9

**Zusätzliche Gebote:**

- abgestorbene Bäume sind durch bodenständige Bäume zu ersetzen

2.4-7 "11 kleinere, dreieckige Feldgehölze"  
C3, D3  
D4, E4  
zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich

zwischen Rheidt, Niederkassel und Uckendorf

Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild.

2.4-8 "Obstbrachen, Obstwiesen und Obstgärten Rheidt"  
D 4

östlich Rheidt

Die Obstbäume sind insbesondere wertvoll für Insekten und Vögel. Obstbäume gliedern und beleben das Landschaftsbild.

**Zusätzliche Gebote:**

- die Obstwiesen und Obstgärten sind weiterhin extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen

Um den langfristigen Erhalt der restlichen Obstflächen zu erreichen, sollten mit den Eigentümern der Flächen entsprechende Nutzungs- oder Pflegeverträge abgeschlossen werden.

2.4-9 "Kiesgrube Mondorf"  
D4

nördlich Mondorf

**Zusätzliche Verbote:**

- das geschützte Gebiet zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen sowie Hunde unangeleint laufen zu lassen;

Für die Kiesgrube 2.4-9 liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis des RSK -UWB- vom 26.04.1983 und eine Genehmigung nach § 7 Abfallbeseitigungsgesetz des RP Köln vom 17.09.1985 zur Verkipfung von Erdaushub vor. Der Genehmigungsinhaber ist bereit, auf die Hälfte der Verfüllrechte zugunsten des Natur- und Artenschutzes zu verzichten. Die andere Hälfte der Grube sollte nach erfolgter Verfüllung mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt werden.

**Zusätzliche Gebote:**

- die Untere Landschaftsbehörde erstellt einen Entwicklungs- und Pflegeplan; dieser Plan ist als Rekultivierungsverpflichtung in die wasserrechtliche Erlaubnis zu übernehmen.

Die Kiesgrube soll zu einem wertvollen Lebensraum entwickelt werden bzw. sich selbst entwickeln.

2.4-11 "Obstbrachen, Obstwiesen und  
D4, D5 Obstgärten Mondorf"  
E4, E5

nördlich Mondorf

Die Obstbäume sind insbesondere wertvoll für Insekten und Vögel. Obstbäume gliedern und beleben das Landschaftsbild.

**Zusätzliche Gebote:**

- die Obstwiesen und Obstgärten sind weiterhin extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen

Um den Erhalt der restlichen Obstflächen zu erreichen, sollten mit den Eigentümern der Flächen entsprechende Nutzungs- und Pflegeverträge abgeschlossen werden.

**II. Objekte**

Für die nachfolgend unter Ziffer 2.4-6 und 2.4-10 aufgeführten Landschaftsbestandteile gelten die Verbotsregelungen 2.3 (S. 32) sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

2.4-6 1 Stieleiche  
D3

zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich

an der L 269 zwischen Nieder-kassel und Uckendorf

2.4-10 1 Linde  
D4

zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich

östlich von Rheidt

**Unberührt bleiben**

1. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

**Befreiungen:**

Von den Verboten und Geboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

3. **Zweckbestimmung für Brachflächen**  
**(§ 24 LG)**

Es werden keine Festsetzungen getroffen.

Die Brachflächen liegen alle in Schutzgebieten und dürfen nicht verändert werden. Somit erübrigen sich Festsetzungen gem. § 24 LG.

4. **Besondere Festsetzungen für die**  
**forstliche Nutzung**

Es werden keine Festsetzungen getroffen.

Die Waldflächen liegen alle im Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet. Die Festsetzungen zu den Schutzgebieten gehen hinsichtlich des natürlichen Waldaufbaues weiter als die Regelungsmöglichkeiten des § 25 LG NW, so daß sich Festsetzungen gem. § 25 LG NW erübrigen.

5. **Entwicklungs-, Pflege- und**  
**Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)**

Soweit nichts anderes festgesetzt wird, ist/sind:

- bei Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten;

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten konkretisiert.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

- bei Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten;
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen mindestens von einer 3-reihigen Pflanzung auszugehen;
- bei der Anlage von Gehölzstreifen sind Steinhäufen und Holzrotteplätze vorzusehen
- bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen wird beidseitig entlang von Wegen ein mind. 1 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen;
- bei Anlage von Feldholzinseln und Feldgehölzen von einer flächenhaften Pflanzung mit Bäumen und hohem Strauchanteil in mehrschichtigem Aufbau auszugehen;  

Die Flächen, auf denen die Feldholzinseln und die kleinen, dreieckigen oder quadratischen Feldgehölze geplant sind, sind entweder anzukaufen oder aber gegen gleichwertiges Ersatzland einzutauschen.
- bei Anlage von Gehölzgruppen von den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit Signaturen gekennzeichneten Flächen auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 - 15 Exemplaren einzuhalten;
- die Gehölzarten für die nachfolgenden Pflanzungen und der Gehölzliste unter 5.7 zu entnehmen.  

Die Hinweise auf die für die Anpflanzungen und Aufforstungen zu verwendenden bodenständigen Gehölze befinden sich in der Gehölzliste (Abschnitt 5.5) auf der Grundlage des ökologischen Beitrages (Landschaftseinheiten).

### 5.1 Anpflanzungen

Aufgrund § 26 Nr. 1 und 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.

Die Baumreihen bzw. Feldgehölze wurden auf der Süd- bzw. Westseite der Straßen und Wege angeordnet, um die Beschattung der landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.

Die Bäume sollen -soweit möglich- im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Sofern die Breite der Wegeparzelle dies nicht zuläßt, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Sofern der Abschluß von Nutzungsüberlassungsverträgen ausscheidet, sind die benötigten Flächen entweder anzukaufen oder aber gegen gleichwertiges Ersatzland einzutauschen. Wenn ein Grundstücksstreifen von mindestens 5 m Breite zur Verfügung steht, sollte statt Baumreihe ein Feldgehölz -dreireihig- angelegt werden.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

5.1-1 B 1, B 2	Baumreihe	nordwestlich Lülldorf Fortführung der Baumreihe am Wesselinger Weg im Landschafts- plan der Stadt Köln
5.1-2 B 1	Einzelbäume	nördlich Lülldorf Ergänzung des vorhandenen Straßen- begleitgrüns K 22
5.1-3 C 1	Baumreihe ergänzen	an der L 82 nördlich Ranzel
5.1-4 D 2	Baumreihe	an der K 22 von Weilerhof nach Libur Ergänzung des vorhandenen Straßen- begleitgrüns
5.1-5 D 2	Allee	K 24 von Uckendorf nach Libur
5.1-6 C 2	Gehölzstreifen	nordwestlich Niederkassel
5.1-7 E 2	Gehölzstreifen	nördlich Stockem am Stockemer Weg
5.1-8 D 2, E 2	Baumreihe	an der L 269 zwischen Stockem und Uckendorf Schutzbereich gepl. 110/380 KV- Leitung beachten
5.1-9 D 3, E 3	Baumreihe	am Kriegsdorfer Weg zwischen Ucken- dorf und "Stockemer See" Schutzbereiche bestehender und ge- planter Hochspannungsleitungen be- achten
5.1-10 D 3, E 3	Baumreihe	Eschmarer Weg südlich Uckendorf Schutzbereiche der Versorgungs- leitungen beachten (Gasleitung, Hochspannung)
5.1-11 D 3,	Gehölzstreifen	nordöstlich von Ranzel
5.1-12 A 2	Baumgruppe	westlich Lülldorf

Textliche Festsetzungen		Erläuterungsbericht
5.1-13 C 1	Feldgehölz	nördlich Ranzel
5.1-14 C 1	Feldgehölz	nördlich Ranzel
5.1-15 C 2	Feldgehölz	östlich Ranzel
5.1-16 C 2	Feldgehölz	nordöstlich Niederkassel
5.1-17 D 2	Feldgehölz	östlich Niederkassel
5.1-18 D 3	Feldgehölz	südlich Uckendorf Schutzbereiche geplanter Hochspannungsleitungen beachten
5.1-19 D 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1-20 D 3	Feldgehölz	östlich Ranzel
5.1-21 D 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1.22 D 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1.23 D 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1.24 E 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1.25 E 3	Feldgehölz	nordöstlich Ranzel
5.1.26 D 4	Feldgehölz	östlich Rheidt
5.1.27 B 2, C 2	Einzelbäume	Feldmühle Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Genehmigung des Wasser- u. Schifffahrtsamtes Köln erforderlich.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1.28 Ufergehölzstreifen C 2, C 3	nordwestlich Niederkassel Schutzbereich 110 KV-Leitung be- achten
5.1.29 Ufergehölzstreifen C 3	westlich Niederkassel Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln erfor- derlich.
5.1.30 Ufergehölzstreifen C 5, D 5	südlich Rheidt Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln erfor- derlich.
5.1-31 Ufergehölzstreifen, D 5 Einzelbäume	südlich Mondorf Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln erfor- derlich.
5.1-32 Gehölzstreifen C 1, C 2 mindestens 10 m breit	Eingrünung des Nordfriedhofes bei Ranzel
5.1-33 Gehölzstreifen D 4 mindestens 10 m breit	Eingrünung des Südfriedhofes zwischen Mondorf und Rheidt
	Die nachfolgenden Festsetzungen (5.1-34 - 5.1-50) sind für die Eingrünung von Gebäuden im Außen- bereich erforderlich. Die Bepflan- zungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt.
5.1-34 4 Einzelbäume B 2	nordwestlich Lülisdorf
5.1-35 4 Einzelbäume B 2	nördlich Lülisdorf
5.1-36 4 Einzelbäume B 1, B 2	nördlich Lülisdorf

Textliche Festsetzungen		Erläuterungsbericht
5.1-37 C 2	2 Einzelbäume	nördlich Niederkassel
5.1-38 C 2	3 Einzelbäume	östlich Niederkassel
5.1-39 D 2	5 Einzelbäume	nördlich Uckendorf
5.1-40 D 2	4 Einzelbäume	nördlich Uckendorf
5.1-41 D 2	4 Einzelbäume	östlich Uckendorf
5.1-42 E 2	4 Einzelbäume	Stockem
5.1-43 C 3	Gehölzgruppe	östlich Niederkassel Schutzbereich bestehender 110 KV- Leitung beachten
5.1-44 D 3	Gehölzgruppe	südlich Uckendorf
5.1-45 D 3	Gehölzgruppe	südöstlich Uckendorf
5.1-46 D 3	Gehölzstreifen Gehölzgruppe	Tanklager südlich Uckendorf Das Finanzbauamt Köln-Ost erstellt einen Gestaltungs- und Bepflan- zungsplan
5.1-47 D 3	5 Einzelbäume	östlich Rheidt Schutzbereich besteh. 220 KV-Lei- tung beachten
5.1-48 D 4	4 Einzelbäume	östlich Rheidt
5.1-49 D 4	4 Einzelbäume	östlich Rheidt
5.1-50 D 4	Gehölzstreifen 6 Einzelbäume	nordöstlich Mondorf

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

5.1-51 - Feldholzinseln  
5.1-60

Die Feldholzinseln dienen der Anlage naturnaher Lebensräume.

Es ist von einer flächenhaften Pflanzung mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern im mehrschichtigen Aufbau auszugehen. Je nach Flächengröße sollen die Feldholzinseln einen ca. 3 - 6 m breiten gras- und kräuterreichen Saum erhalten.

Dieser Saum soll im Abstand von einem bzw. mehreren Jahren gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, die für die Anlage der Feldholzinseln benötigt werden, werden entweder gekauft oder den Eigentümern wird entsprechendes Tauschland angeboten.

5.1-51 Feldholzinsel  
A 2

nordwestlich Lülisdorf

5.1-52 Feldholzinsel  
B 1, B 2

nordwestlich von Lülisdorf

5.1-53 Feldholzinsel  
B 2

nördlich Lülisdorf

5.1-54 tlw. Feldholzinsel und  
D 1 tlw. Umwandlung von Ackerland in Grünland

nördlich Weilerhof

5.1-55 tlw. Feldholzinsel und tlw.  
C 1, C 2 Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland

zwischen Ranzel und Weilerhof  
Schutzbereiche der Versorgungsleitungen beachten, Abstimmung mit Straßenbauverwaltung erforderlich

5.1-56 Feldholzinsel  
D 2

nordwestlich Uckendorf, südlich der Versorgungsleitung  
Schutzbereiche der Versorgungsleitungen beachten  
Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erforderlich

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1-57 Feldholzinsel D 3	südlich Uckendorf Schutzbereiche der Versorgungs- leitungen beachten
5.1-58 Feldholzinsel E 3	nordöstlich Mondorf Schutzbereiche der Versorgungs- leitungen beachten
5.1-59 Feldholzinsel E 3	nordöstlich Mondorf Schutzbereiche der Versorgungs- leitungen beachten
5.1-60 Feldholzinsel D 4, E 4	nördlich Mondorf
5.1-61 - Feldholzinseln für die 5.1-64 Wasserwirtschaft	Diese Flächen weisen Böden mit sehr guter Wasserdurchlässigkeit auf. Sie sollen zum Schutze des Grundwassers mit bodenständigen Laubgehölzen aufgeforstet werden. Pot. nat. Vegetation Flattergras -Traubeneichen- Buchenwald Bodenständige Gehölze:  Traubeneiche, Buche, Espe, Hain- buche, Sandbirke, Vogelbeere, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hunds- rose.
5.1-61 Feldholzinsel für die D 2 Wasserwirtschaft	nördlich Uckendorf
5.1-62 Feldholzinsel für die E 2 Wasserwirtschaft	nordwestlich Stockem Schutzbereiche der Versorgungs- leitungen beachten
5.1-63 Feldholzinsel für die D 3 Wasserwirtschaft	östlich Niederkassel Abstimmung mit Straßenbauverwaltung erforderlich (L 269 n)
5.1-64 Feldholzinsel für die E 2 Wasserwirtschaft	südöstlich Stockem

## 5.2 Aufforstungen

Aufgrund § 26 Ziffer 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten 5.2-1 - 5.2-3 in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern aufzuforsten.

Die Erstaufforstungen sind nach waldbaulichen Kriterien anzulegen.

In der Regel wird ein mehrschichtiger Bestand aus Bäumen I. und II. Ordnung mit dienenden Baumarten und einem Strauchanteil aufgebaut. Die Waldränder werden als artenreiche Übergangszonen gestaltet.

5.2-1 Aufforstung  
A 1

nordwestlich Lülsdorf

Hartholzaue  
Bodenständige Gehölze:  
Flatterulme, Feldulme, Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Hasel, Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Hainbuche.

5.2-2 Aufforstung  
A 2

nordwestlich Lülsdorf  
Hartholzaue (siehe 5.2-1)

5.2-3 Aufforstung  
A 2

nordwestlich Lülsdorf  
Hartholzaue (siehe 5.2-1)

## 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen

Aufgrund § 26 Ziffer 1 LG wird festgesetzt:

Die im nachfolgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind entsprechend herzurichten.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

5.3-1 Abgrabung  
D 3

Die Kiesgrube ist zu einem Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln. D.h., es sind Flachwasserzonen, Steilufer, Röhrichzonen, Laichkrautzonen sowie Kiesflächen anzulegen. Ferner sind die Böschungflächen mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. bzw. es sind Bereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Einzelheiten der Rekultivierung sind in einem entsprechenden Plan von den Abbaubetrieben darzustellen. Dieser Plan erhält dann über Wasser- oder Abgrabungsrecht seine Verbindlichkeit.

zwischen Niederkassel und Uckendorf

Für diese Abgrabung bestehen eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.09.1967 sowie zwei Änderungsurkunden vom 02.03.1973 und 18.07.1973 des Rhein-Sieg-Kreises -UWB-. Ferner liegt ein noch nicht rechtskräftiger Abgrabungsbescheid des RP Köln vom 29.11.1983 gemäß § 14 Abs. 1 AbgrG vor. Ein verbindlicher Rekultivierungsplan liegt nicht vor, obwohl dieser sowohl in den wasserrechtlichen Erlaubnissen als auch im Abgrabungsbescheid gefordert wurde.

Da die Verfüllung der Grube untersagt ist (Aufgabe 5.22 Bescheid RP), wird eine offene Wasserfläche entstehen.

5.3-2 Abgrabung  
E 2

Das gesamte Abgrabungsgebiet ist zu einem Naturschutzgebiet zu entwickeln.

Damit die Fläche später tatsächlich die Funktion Naturschutz erfüllen kann, müssen insbesondere die vorhandenen steilen Unterwasserböschungen zwischen dem höchsten Hochwasserstand bis 2 m unterhalb des Niedrigwasserspiegels (42,5 m u. NN) zwischen 1 : 10 und 1 : 3 abgeflacht werden. Der Anteil der Uferlinie, der 1 : 10 abgeflacht werden muß, hat mindestens 30 % der Uferlinie auszumachen, die im Bereich

nördlich Stockem

Für diese Abgrabung läuft z.Z. ein Verfahren zur Herstellung eines Gewässers gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz beim RP Köln. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen ist es Ziel der Rekultivierung "großräumig und nahezu ausschließlich eine Fläche für den Naturschutz (Artenschutz) herzustellen". (Erläuterungsbericht Seite 5). Dieses Rekultivierungsziel wird aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes sehr begrüßt. Die Fläche südlich des Lindholzer Weges wird derzeit ausgekieset. Die Auskiesung wird auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse des OKD vom 27.06.1966 und der

des RSK liegt. Hierbei kann sich dann die für ein stehendes Gewässer wichtige Laichkraut- und Röhrlichtzone entwickeln. Die steilen Oberwasserböschungen können der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die Fläche südlich des Lindholzer Weges ist auch für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Abgrabungsfirma erstellt einen Renaturierungsplan.

5.3-3  
D 4

#### Abgrabung

Die Untere Landschaftsbehörde erstellt für die östlich angrenzende, stillgelegte Kiesgrube (2.4-9) einen Entwicklungs- und Pflegeplan.

Im Rahmen dieser Planung sollte die vorgesehene Rekultivierung in Abstimmung mit dem Betreiber überdacht werden. Als "Rekultivierungsziel" ist eine offene Kiesgrube anzustreben.

Detailplanungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen (L 269 n).

1. Änderungsurkunde vom 23.01.1973 betrieben.

Der geforderte Rekultivierungsplan liegt bisher nicht vor.

Nach den Vorstellungen des Amtes Gewässerschutz und Abfallwirtschaft und der ULB sollte diese Fläche auch in die z.Z. laufenden Verfahren nach § 31 WHG mit einbezogen werden.

#### nördlich Mondorf

Diese Abgrabung wird auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis des RSK -UWB- vom 27.01.1982 (Änderungsurkunde vom 15.03.1984) sowie einer Abgrabungsgenehmigung des RP Köln vom 30.11.1981 betrieben. Nach Ziffer 2.3 dieses Bescheides soll die Grube mit reinem Bodenaushub verfüllt und zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtet werden.

Aus der Sicht des Naturschutzes sollte die Kiesgrube nur teilweise verfüllt werden. (siehe auch 2.4-9)

Offengelassene Kiesgruben entwickeln sich zu Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Der Teil der Kiesgrube, der ggf. verfüllt werden wird, sollte nicht für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden. Vielmehr sollte diese Fläche mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt werden.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

5.3-4  
D4, E4

Abgrabung "Mondorfer See"

Die Kiesgrube ist zu einem Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln.

Ein Teil der Böschungsflächen sollte nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Der Rekultivierungsplan ist entsprechend den o.g. Überlegungen zu ändern. Eine fischereiliche Nutzung der Wasserfläche sollte nicht zugelassen werden. Ebenso ist eine Erholungsnutzung auszuschließen.

Detailplanungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen (L 269 n).

nördlich Mondorf

Diese Abgrabung wird auf der Grundlage von wasserrechtlichen Erlaubnissen des RSK -UWB- vom 19.01.1966 und 21.07.1976 (Änderungsurkunde vom 25.01.1982 und 06.04.1983) sowie abgrabungsrechtlicher Genehmigungen des RP Köln vom 11.12.1975 und 02.10.1981 (Ergänzungen 04.12.1981, 28.02.1983) betrieben.

Es besteht ein verbindlicher Rekultivierungsplan des Landschaftsarchitekten W. Kindinger vom 20.09.1971. Dieser Plan sieht die Rekultivierung und den Ausbau der Kiesgrube zum Erholungsgebiet vor.

Der Rekultivierungsplan, der im Auftrag der damaligen Gemeinde Niederkassel erstellt worden war, wird jedoch hinsichtlich des Ausbaues zum Erholungsgebiet von der Stadt Niederkassel nicht mehr verfolgt.

Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Böschungsneigungen (insbesondere die Unterwasserböschungen) und die Röhricht- und Gehölzzonen genügen jedoch auch den heutigen Anforderungen. Der geplante Strand mit Liegewiese bietet sich für die Anlage bzw. Entwicklung einer ausgedehnten Röhrichtzone bzw. offener Kiesfläche an. Ferner sollten in diesem Bereich Kleingewässer angelegt werden.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

**5.6 Anlage von Kräuter- und Staudensäumen an Wirtschaftswegen**

Aufgrund § 26 Ziff. 1 LG NW sind entlang der nachfolgend aufgeführten Wege Kräuter- und Staudensäume anzulegen;

angrenzend an diese Wegeraine soll sich ein 4 - 6 m breiter Ackerrandstreifen mit Ackerswildkräutern anschließen (im Rahmen des Ackerrandstreifenprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises).

Soweit nicht anders festgesetzt,

- wird entlang von Wirtschaftswegen beidseitig ein mind. 1 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und bei ausreichender Breite werden einzelne Sträucher angepflanzt;
- erfolgt die Pflege durch abschnittsweise Mahd im Sommer und/oder Spätherbst nach Bedarf alle ein bis drei Jahre

Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten, ausgeräumten Ackerflur.

Die Untere Landschaftsbehörde wird bei der Durchführung des Landschaftsplanes ausreichend große Grundstücke erwerben, um hierauf in der Zielplanung möglichst durchgehend von Nord nach Süd Hecken und Feldgehölze anzulegen.

Kräuter- und Staudensäume

- sind wichtige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere
- bieten Tieren Nahrungsquellen und Unterschlupf;
- sind z.B. für Tiere Brut- und Überwinterungsgebiete;
- sind Rückzugsgebiete für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten;
- bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

Sofern die Wegeraine auf privaten Flächen realisiert werden müssen, werden mit dem betroffenen Eigentümer und ggf. Pächtern vertragliche Vereinbarungen - im Sinne des Ackerrandstreifenprogrammes - angestrebt.

Ferner ist der Kauf der Flächen oder die Bereitstellung von Tauschland denkbar.

---

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

---

5.6-1	Anlage von Kräuter- und A 1, B 2 Staudensäumen	nordwestlich Lülisdorf
5.6-2	Anlage von Kräuter- und B 2 Staudensäumen	Schneppenweg westlich Lülisdorf
5.6-3	Anlage von Kräuter- und C 1, D 1 Staudensäumen	Feldweg nördlich Ranzel
5.6-4	Anlage von Kräuter- und C 1 Staudensäumen	Feldweg nordwestlich Weilerhof
5.6-5	Anlage von Kräuter- und C 2 Staudensäumen	Feldweg südwestlich Weilerhof
5.6-6	Anlage von Kräuter- und D 2 Staudensäumen	Weilerweg von Weilerhof nach Ucken- dorf
5.6-7	Anlage von Kräuter- und C2,D2,D3 Staudensäumen	Feldhofstraße zwischen Niederkassel und Uckendorf
5.6-8	Anlage von Kräuter- und D3,D4,E4 Staudensäumen	kleine Heerstraße östlich Rheidt
5.6-9	Anlage von Kräuter- und D 3, E 3 Staudensäumen	Rechter Weg von Rheidt bis zum "Stockemer See"
5.6-10	Anlage von Kräuter- und D 4, E 4 Staudensäumen	Die kleine Heerstraße von Ranzel nach Kriegsdorf
5.6-11	Anlage von Kräuter- und D 3 Staudensäumen	Ubierweg, Rheidter Weg vor Rheidt nach Uckendorf

## 5.7 Gehölzliste auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages (Landschaftseinheiten)

### 1. Überschwemmungsbereiche des Rheins

#### 1.1 Periodisch überschwemmte Weichholzaue

Silberweide, Schwarzpappel, Mandelweide, Korbweide, Purpurweide, Bruchweide

#### 1.2 Periodisch überschwemmte Hartholzaue

Feldulme, Flatterulme, Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Schwarzerle (lokal)

Hasel, Roter Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Hainbuche.

#### 1.3 Überflutungsfreie Auenbereiche

siehe 1.2

### 2. Niederterrassenplatte

#### 2.1 Niederterrassenbereiche mit Böden aus Hochflutlehm

Artenreicher Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald:  
Rotbuche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide

Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen

#### 2.2 Niederterrassenbereiche mit Böden aus sandigem Hochflutlehm

Übergangsbereich zwischen Maiglöckchen - Perlgras - Buchenwald und Flattergras - Traubeneichen - Buchenwald

#### 2.3 Niederterrassenbereiche mit Böden aus Hochflutsand

Flattergras - Traubeneichen - Buchenwald:

Rotbuche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere, Salweide;  
Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme.

**5.8 Detailkarten zu**

- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
- 5.1 Anpflanzungen
- 5.2 Aufforstungen

**6. Aufhebung bestehender Vorschriften**

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiesgruben in Niederkassel-Ranzel" Stadt Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, vom 30. März 1990 (Amtsblatt Köln vom 23.04.1990, Nr. 17), tritt nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes außer Kraft.
2. Der Regierungspräsident in Köln wird nach Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes die nachfolgende Verordnung aufheben, soweit das Landschaftsplangebiet betroffen ist:
  - "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 - Amtsblatt (ABl.) Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln."

**Aufstellungsbeschluß**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) am 19.12.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Siegburg, den .....<sup>19.12</sup>.....19<sup>85</sup>

*gez. Dr. Möller*  
.....

Landrat

*gez. Ingrid Schormann*  
.....

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung

Der Beschluß des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19.12.1985 wurde am 12.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegburg, den .....12.05.....1987

gez. Dr. Kiwit .....

Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Anhörung gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) hat in der Form der

- a) öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 19.06.1987 bis 03.07.1987 und
- b) Anhörung am 25. und 30.06.1987 stattgefunden.

Siegburg, den .....30.06.....1987

gez. Dr. Kiwit .....

Oberkreisdirektor

Offenlagebeschluß

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am .....31.01.1991.....  
..... diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche  
Auslegung gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 17.02.1987 (GV  
NW S. 62).

Siegburg, den .....31.01...... 1991

gez. Dr. Möller.....

Landrat

gez. Ingrid Schormann.....

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung/Offenlage

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher  
Bekanntmachung vom 9.02.1991.. in der Zeit vom 18.02.1991. bis  
18.03.1991. einschließlich öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den .....19.03... 1991

gez. Dr. Kiwit.....

Oberkreisdirektor

Satzungserlaß

Dieser Landschaftsplan wurde gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 17.10.1991 als Satzung erlassen.

Siegburg, den 18.10...... 1991

gez. Dr. Möller  
.....

Landrat

gez. Ingrid Schormann  
.....

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit den aus der Genehmigungsverfügung vom 16.03.1992 ersichtlichen Auflagen genehmigt.

Köln, den 16.03...... 1992

Der Regierungspräsident

Az.: 51.2.-2.-SU..

gez. Dr. Antwerpes  
.....

Bekanntmachung

Gem. § 28 Abs. 2 LG in der Fassung vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes am ...11.04. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf § 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) hingewiesen. Der Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Siegburg, den .....14.04..... 1992

gez. Dr. Kiwit .....

Oberkreisdirektor